

SATZUNG

über

die Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" der Ortsgemeinde Reipoltskirchen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.413) hat der Ortsgemeinderat Reipoltskirchen in seiner Sitzung am 05.11.1991 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dacheindeckungen:

Ziff. 2.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reipoltskirchen, den 10.01.1992



(Heß)
Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Satzung):

Der räumliche Geltungsbereich des nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren geänderten Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" umfaßt die Grundstücke, Flurstück-Nr. 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 100/9, 100/10, 100/11, 100/12, 100/13, 100/15, 100/16, 100/17, 100/18, 100/19, 100/20, 100/21, 100/22 und 100/23 im Neubaugebiet "In den Leimenäckern" (Gewanne: Leimenäcker).

2. Einsicht in den Bebauungsplan, Auskunft:

Die Satzung über die Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB, einschließlich der Begründung, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein, Bergstraße 2, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes (Satzung) auch Auskunft verlangen.

3. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253))

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253)):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

5. Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 GemO Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimen-
äckern" der Ortsgemeinde Reipoltskirchen im vereinfachten Verfahren
nach § 13 Abs. 1 BauGB;

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Vorstehender Bekanntmachungstext wurde im Amtsblatt der Verbands-
gemeinde Wolfstein am 29.01.1992, Seiten 3 und 4, gemäß der
Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungs-
vorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO veröffentlicht.

Wolfstein, den 30.01.1992
Verbandsgemeindeverwaltung:



[Handwritten signature]
(Keller)
Bürgermeister

Vereinfachte Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" der Ortsgemeinde Reipoltskirchen;

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Reipoltskirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.1986 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 3.12.1980 genehmigten und seit 30.12.1980 rechtsverbindlichen Teilbebauungsplan "In den Leimenäckern" der Ortsgemeinde Reipoltskirchen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckungen zu ändern.

Ziff. 2.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen schreibt vor, daß die Dacheindeckungen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen dürfen.

Zwischenzeitlich wurden Bauvorhaben entgegen diesen Festsetzungen mit roten Ziegeln eingedeckt, weshalb nunmehr Ziff. 2.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben wird, damit nunmehr die Bauherren über die Farbgestaltung ihrer Dacheindeckungen frei entscheiden können.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird somit nur die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen an die sich im Rahmen der Dorferneuerung geänderten Anschauungen angepaßt.

2. Planungsziel

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Flächengröße von ca. 1,50 ha mit 16 Bauplätzen bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

6. Kosten der Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

7. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen, weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

8. Grundzüge der Planung

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.


(Heß) Ortsbürgermeister

Vereinfachte Änderung des Teilbebauungsplanes "In den Leimenäckern" der
Ortsgemeinde Reipoltskirchen;
Verfahrensvermerke für vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach
§ 13 BauGB


1. Der Ortsgemeinderat hat am 18.12.1989 die Aufstellung dieses Änderungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Ortsgemeinderat hat am 01.03.1990 die Annahme dieses Bebauungsplanes beschlossen.
3. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 27.04.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
Keiner dieser Beteiligten hat in ihren Stellungnahmen den Änderungen widersprochen (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB).

Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, werden von den Änderungen nicht betroffen.

4. Der Ortsgemeinderat hat am 5.11.1991 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 BauGB).
5. Die Satzung wurde am 10.01.1992 ausgefertigt.
6. Der Bebauungsplan wurde am 29.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Reipoltskirchen, 30.01.1992




.....
(Heß)
Ortsbürgermeister